

Stadtfraktion Die Fraktionslosen
c/o Albrecht Triller
Erich – Weinert – Straße 1
16227 Eberswalde

An die Stadt Eberswalde

E: 19.01.09 101.1

Eberswalde, den 19.01.09

Änderungsanträge zum Entwurf der Hauptsatzung BV/098/2009

Die Stadtverordnetenversammlung möge zum vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung (BV/098/2009) folgende Änderungen beschließen:

Zu § 5 Öffentlichkeit der Sitzung

1. Änderungsantrag:

Im Absatz 2 wird ein dritter Satz ergänzt mit der Formulierung:

„Ein erkennbares besonderes öffentliches Interesse an der Tagung wird durch die Wahl des entsprechenden Tagungsraumes berücksichtigt.“

2. Änderungsantrag:

Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt. Der jetzige Absatz 5 wird dadurch zum Absatz 6. Der neue Absatz 5 erhält folgende Formulierung:

„Sollte für einen Beratungsgegenstand ein Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich werden, so ist zu prüfen, ob eine Teilung der Beratung in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil möglich ist, damit nur der zwingend notwendige Teil der Öffentlichkeit entzogen wird.“

Zu § 8 Stadtverordnete

3. Änderungsantrag

Der bisherige Wortlaut im Absatz 1 wird gestrichen und durch folgende neue Formulierung ersetzt:

„(1) Die Stadtverordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.“

4. Änderungsantrag

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden in die Absätze 5, 6 und 7 umbenannt.

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende neuen Formulierungen und ersetzen damit die Formulierungen in den bisherigen Absätzen 5 und 6.

5. Änderungsantrag

„(2) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben. Er hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).“

6. Änderungsantrag

(4) Die Stadtverordneten haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.“

§ 10 Ausschüsse

Dem § 10 ist ein die Absätze, 5 und 6 4 anzufügen mit der Formulierung:

7. Änderungsantrag

„(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, sofern nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3, 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.“

8. Änderungsantrag

„(5) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Öffentlichkeit soll über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen in geeigneter Weise unterrichtet werden.“

9. Änderungsantrag

(6) Im Übrigen gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Bestimmungen über das Verfahren in der Gemeindevertretung.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall

10. Änderungsantrag

Im Absatz (3) wird nach dem zweiten Satz die folgende Formulierung eingefügt: „Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre Stellvertreter sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.“

§ 12 Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen

11. Änderungsantrag

Der Satz drei im Absatz (3) ist durch folgende Formulierung zu ersetzen:
„Die Verschwiegenheitspflicht der Vertreter der Stadt in den städtischen Unternehmen gilt nur für solche Angelegenheiten, die zum Wohl des jeweiligen städtischen Unternehmens zwingend der Verschwiegenheit bedürfen“.

§ 24 Einwohnerbeteiligung

12. Änderungsantrag

In einem Absatz (2) werden folgende Formulierungen aufgenommen:
„(2) Bei der Behandlung von Gegenständen in der Stadtverordnetenversammlung, die einen größeren speziellen Personenkreis umfassen, können deren Vertretern angehört und die Möglichkeit zur Teilnahme an der Debatte eingeräumt werden, wenn dies eine Fraktion oder 10 von Hundert der Stadtverordneten beantragen. Analog kann auch die Anhörung von Sachverständigen der Betroffenenengruppe erfolgen.“

§ 27 Bürgerhaushalt

13. Änderungsantrag

Die Formulierung des Entwurfes der Hauptsatzung ist durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„(1) Die Stadt Eberswalde beteiligt die Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen eines Bürgerhaushaltes an der öffentlichen Haushaltsdiskussion. Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht beruflich oder als Abgeordnete Aufgaben im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung wahrzunehmen haben.

(2) Die Stadt legt jeweils den Gegenstand des Bürgerhaushalts frühzeitig fest und informiert die Einwohnerinnen und Einwohner über die Medien und in speziellen Beratungen darüber, so dass die Vorschläge schon in die Haushaltserstellung, einfließen können.

(3) Die Bürgerhaushaltsvorschläge werden in der Haushaltsdebatte gesondert dargestellt und entschieden.

(4) Das Weitere regelt eine Bürgerhaushaltssatzung."

§ 30 Unterrichtung der Einwohner/innen

14. Änderungsantrag

Diesem Paragrafen ist ein Absatz (3) anzufügen mit folgendem Wortlaut:

„(3) Die Möglichkeit entsprechend Absatz (2) wird auch fraktionslosen Abgeordneten einmal im Vierteljahr eingeräumt."

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mun' or similar, written in a cursive style.